

derich I, dessen Gesetze ja von Apollinaris Sidonius erwähnt werden (Epist. II, 1; vgl. N. A. XXIII, S. 439), erlassenen Gesetzes aus den Resten der darüber in c. 327 aufgenommenen Angaben, nicht mit Sicherheit zu erkennen. Zunächst scheint der Wittve neben dem Sohne ein Antheil am Erbe des verstorbenen Mannes gewährt zu sein. Dass, wie Ficker, a. a. O. IV, S. 44 f., für möglich hält, nicht nur diese erste Bestimmung, sondern auch alles übrige, was erhalten ist, nur als Referat aus dem älteren Gesetze anzusehen, und erst in der zweiten verlorenen Hälfte unseres Gesetzes das ältere abgeändert wäre, halte ich für unmöglich gegenüber der Fassung des erhaltenen Textes. Zumal das ziemlich vollständig erhaltene Stück von 'Si vero' an enthält ersichtlich Anordnungen, Satzungen, welche befolgt werden sollen, und nicht Referate über den Inhalt eines aufzuhebenden oder abzuändernden älteren Gesetzes. Ich halte auch wegen des 'ordinantes' meine Ergänzung 'praecipimus' mit dem folgenden 'ut' als Einleitung der abändernden Bestimmung für buchstäblich wahrscheinlich, dem Sinne nach für sicher. Der durch 'praecipimus' oder ein entsprechendes Wort eingeleitete, mit 'si patre defuncto' beginnende Satz mochte etwa die Bestimmung enthalten, dass der den Vater überlebende Sohn dessen ganzes Vermögen gegenüber der Mutter in Anspruch nehmen könne (etwa: 'ut patre defuncto, si filius relinquatur, is omnem facultatem eius a matre sibi dibeat vindicare, quae tamen diebus vitae sua portione utatur').

Ist diese Ergänzung immerhin unsicher, so bietet der folgende Text kaum irgend Anlass zu erheblichen Zweifeln. Hier aber wird mit klaren Worten das Eintrittsrecht der Enkel verkündet und zwar in der Gestalt des vorjustinianischen Rechts, in welcher wir es aus dem Codex Theodosianus kennen, nach welchem zwar die Kinder vorverstorbenen Söhne die volle Portion, die auf den Vater entfallen wäre, die Kinder vorverstorbenen Töchter aber nur zwei Drittel des Theiles, welcher ihrer Mutter zugekommen wäre, erhielten. Die betreffende Stelle des Codex Theodosianus V, 1, 4, die offenbar, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar, sondern durch eine Bearbeitung auf die Formulierung wie auf den materiellen Inhalt des Eurichschen Gesetzes eingewirkt hat, lautet: 'Si defunctus . . . reliquerit filios et ex filia defuncta . . . nepotes, eius partis, quam defuncti filia, superstes patri, inter fratres suos fuisset habitura, duas partes consequantur nepotes ex eadem filia'. Die Interpretatio zu dieser Stelle sagt: 'Si aliquis moriatur